

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 1 von 10

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator: blähglashaltiger Metakaolin
Chemische Bezeichnung, Synonyme: Aluminiumsilicathydrat

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Füllstoff, Massebestandteil bei der Herstellung von Bauprodukten, keramischen Produkten, Klebern und Dichtstoffen, Zusatzstoff in zementgebundenen Systemen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: DENNERT PORAVER GMBH
Gewerbegebiet Ost 17
92353 Postbauer-Heng / Germany
Telefon: +49 (0) 9188 9402-0
Fax: +49 (0) 9188 9402-34
E-Mail: labor@poraver.de
Internet: www.poraver.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 (0) 9188 9402-0
Servicezeiten: Mo - Do: 07:00 - 17:00 Uhr, Fr: 07:00 - 15:00 Uhr in Deutsch und Englisch

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Keine Klassifizierung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Bei der Handhabung und der Verarbeitung des Produktes kann aus dem trockenen Produkt einatembares kristallines Siliciumdioxid freigesetzt werden. Lang andauernder Aufenthalt in stark verstaubter Atmosphäre bzw. das Einatmen von größeren Mengen an kristallinem Siliciumdioxid kann eine Lungenfibrose verursachen, üblicherweise auch als Silicose bezeichnet. Erste Symptome einer Lungenfibrose sind Husten und Atemlosigkeit. Bei möglicher Exposition in verstaubter Atmosphäre ist eine Überwachung bzw. Kontrolle zur Einhaltung der länderspezifisch festgelegten Grenzwerte notwendig.

3. Zusammensetzung/Angabe zu Bestandteilen

Zusammensetzung	Chemische Formel	Masse-%	CAS-Nr.	EINECS-Nr.
Siliciumdioxid	SiO ₂	53 - 63		
Aluminiumoxid	Al ₂ O ₃	20 - 40		
Natriumoxid	Na ₂ O	7 - 10		
Kaliumoxid	K ₂ O	0 - 4		
Calciumoxid	CaO	0 - 2		
Kalk-Natron-Silikatglas			65997-17-3, 142844-00-6	266-046-0
Aluminiumoxid			1344-28-1	215-691-6
Quartz			14808-60-7	238-878-4
Kaolin			1332-58-7	310-194-1

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Feinfraktion von kristallinem Siliciumdioxid, die als STOT RE 1 eingestuft ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 2 von 10

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen:** Frischluft zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt:** Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.
- Nach Augenkontakt:** Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken:** Reizungen im Mund, Rachen und Speiseröhre sowie im Magen-Darm-Trakt ist möglich. Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Viel Wasser (200 – 300 ml) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Die akuten Symptome werden durch Wirkung von Staub verursacht. Es werden keine verspäteten Wirkungen erwartet, wenn die erste Hilfe angewandt wird und effektiv ist.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Entfällt, das Produkt ist nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff/Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch selbst.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerlöschmittel passend zum primären Grund des Brandes wählen. Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Atemschutz (Partikelschutzfilter FFP3) verwenden. Glättegefahr bei nassem Material auf dem Boden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung und Vermeiden von Staumentwicklung. Benutzung einer Staubmaske ist sinnvoll.
Glättegefahr bei nassem Material auf dem Boden. Schuhe mit rutschfester Sohle tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staumentwicklung vorzubeugen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 3 von 10

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (siehe Abschnitt 16).

In Bereichen in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen / Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Vor Feuchtigkeit schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Datenblatt beachten.

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes.

Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (siehe Abschnitt 16).

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z.B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid).

Siehe Anhang zum Sicherheitsdatenblatt. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

EU-BOELV entsprechend Richtlinie (EU) 2004/37/EG, 2017/2398/EU

Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid: 0,1 mg/m³ (8 Stunden TWA)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung vermeiden. Durch Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen oder anderer technischer Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei starker Staubbildung dichtschießende Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei länger andauernder Exposition gegenüber Staub werden Schutzmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FFP2 - FFP3) empfohlen. Siehe EN 143:2000 Atemschutzgeräte – Partikelfilter

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor®
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 4 von 10

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Feststoff (Pulver)
Farbe: creme-weiß
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Geruchsschwelle: nicht zutreffend
pH-Wert: 8 - 12 gemäß DIN EN ISO 787-9
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
Schmelztemperatur: > 450 °C
Siedebeginn/Siedebereich: nicht zutreffend
Flammpunkt: nicht brennbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht zutreffend
Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht zutreffend
Dampfdruck: nicht zutreffend
Dampfdichte: nicht zutreffend
Relative Dichte:
Schüttdichte: im Bereich von 200 - 400 kg/m³, gemäß DIN EN 1097-3
Löslichkeit: in Wasser unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur: nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur: nicht zutreffend
Viskosität: nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften: Keine explosiven Eigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur: Der Stoff enthält keine Bestandteile oder strukturelle Gruppen, die eine Explosionswirkung begründen können.)
Staubexplosionsgefahr: nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften: Keine oxidativen Eigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur: Der Stoff enthält keinen Überschuss von Sauerstoff oder strukturellen Gruppen, die bekanntermaßen oxidierend reagieren.)
9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Träge, nicht reaktiv
10.2 Chemische Stabilität Chemisch stabil
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährliche Reaktionen
10.4 Zu vermeidende Bedingungen nicht zutreffend
10.5 Unverträgliche Materialien nicht zutreffend
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte nicht zutreffend

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht akut toxisch

Oral LD₅₀ > 2.000 mg/kg (Methode OECD 420, Ratte)
Dermal LD₅₀ > 2.000 mg/kg (Methode OECD 402, Ratte)
Inhalation LC₅₀ (4h) > 5.07 mg/Liter Luft (Methode OECD 436, Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Reizwirkung auf die Haut (Methode OECD 404, Kaninchen)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 5 von 10

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Reizwirkung auf das Auge (Methode OECD 405, Kaninchen)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Sensibilisierung mit lokalen Lymphknotentest (Methode OECD 429, Maus)

Keimzell-Mutagenität

Kein gentoxischer Effekt (Methode OECD 471, OECD 490)

Karzinogenität

Durch Tierversuche oder epidemiologische Befunde wurden keine Bedenken hinsichtlich Kanzerogenität ausgelöst.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine spezifische Zielorgan-Toxizität bei akuten Prüfungen beobachtet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Basierend auf den Ergebnissen von Tierstudien (hauptsächlich durch intratracheale Verabreichung) scheint es, dass die Auswirkungen auf die Lunge auf den Gehalt an einatembaren kristallinen Siliciumdioxid (RCS) des Materials zurückgeführt werden kann.

Epidemiologische Studien zeigen, dass die Exposition mit großen Mengen Metakaolinstaub zur Staublungenkrankheit (Silikose) führen kann. Die Ergebnisse zeigen, dass diese typisch sind für Auswirkungen von schlecht löslichen Partikeln unter den Bedingungen von Lungenüberladung, d.h. die Eliminationskapazität der Lunge wurde überschritten. Es ist wahrscheinlich, dass die Auswirkungen in Zusammenhang stehen mit dem im Material vorliegenden Gehalt an einatembaren kristallinen Siliciumdioxid (RCS).

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (Kurzzeit-) Toxizität bei Fischen

LC₅₀ (96h) für Süßwasserfisch (Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss*): > 1.000 mg/l (Methode OECD 203)

Akute (Kurzzeit-) Toxizität bei Krustentieren

EC₅₀ (48h) für Krustentiere (*Daphnia magna*): > 1.000 mg/l (Methode OECD 202)

Akute (Kurzzeit-) Toxizität bei Algen/Wasserpflanzen

EC₅₀ (72h) für Süßwasseralgen (*Raphidocelis Subcapitata*): > 1.000 mg/l (Methode OECD 201)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Chemisch stabiler, anorganischer Stoff: ein abiotischer Abbau ist nicht zu erwarten.

Bioabbau

Anorganischer Stoff: ein biologischer Abbau ist nicht zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Anorganischer Stoff: eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Entfällt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff entspricht nicht den Kriterien für eine Klassifikation als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 6 von 10

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen und nationalen Bestimmungen erfolgen.

Bezeichnung des Abfalls: Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
(Deutschland: Abfallschlüssel-Nr. 1011)

Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Staubbildung vermeiden z.B. durch geschlossenen Transport oder Abdeckung.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

nicht relevant

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (D):

TRGS 559 und TRGS 906 beachten

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend (NWG)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt ist ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang V.7 und V.11 durch die Änderung der Verordnung Nr. 987/2008 vom 08.10.2008.

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

EC ₅₀ :	mittlere effektive Konzentration
LC ₅₀ :	mittlere letale Konzentration
LD ₅₀ :	mittlere letale Dosis
OEL:	Grenzwert für berufliche Exposition
PBT:	Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch
TWA:	zeitlich gewichteter Durchschnitt
vPvB:	sehr persistent, sehr bioakkumulierend
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
NWG:	nicht wassergefährdend
EU-BOELV:	Verbindlicher Arbeitsplatz- Grenzwert der EU

Schulung

Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor[®]
Überarbeitet am 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 7 von 10

Begründung der RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit:

(18) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub (im Folgenden „alveolengängiger Anteil“) festzulegen, der insbesondere in Anbetracht der Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

(19) Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi), sind wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten und sollten deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliciumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert ...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden.

Sozialdialog über lungengängigen kristallinen Quarz

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängiges kristallines Siliciumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROASIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Listung Kaolin in internationalen Chemikalienregistern

Australien	AICS	CAS-Nr. 1332-58-7
China	IECSC	CAS-Nr. 1332-58-7
Europa	EINECS	EC 310-194-1
Kanada	DSL	CAS-Nr. 1332-58-7
Korea	ECL	KE 21772
Neuseeland	NZIoC	CAS-Nr. 1332-58-7
Japan	ENCS/ISHL/MITI	(1)-20 (ENCS/ISHL)
Philippinen	PICCS	CAS-Nr. 1332-58-7
Taiwan	NECSI	CAS-Nr. 1332-58-7
USA	TSCA	CAS-Nr. 1332-58-7
Schweiz	Swiss ID-No.	G-8068

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor®
Überarbeitet am 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 8 von 10

Material anderer Anbieter

Werden fremde Materialien in Verbindung mit oder anstatt von Produkten der Firma Dennert Poraver GmbH eingesetzt, die von vorgenannter Firma weder produziert noch geliefert werden, trägt der Kunde selbst die Verantwortung, sich alle technischen Daten und andere Eigenschaften zu diesen oder anderen Materialien sowie alle betreffenden Informationen darüber vom entsprechenden Lieferanten bzw. Hersteller zu beschaffen. Allein aus dem Einsatz von Produkten der Firma Dennert Poraver GmbH in Verbindung mit fremden Materialien kann keine Verantwortung für vorgenannte Firma übernommen werden.

Haftung

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produkts/der Produkte und stützen sich auf den Stand unserer Erkenntnisse zum genannten Datum. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind. Es kann keine Haftung in Bezug auf die Verwendung unseres Produktes/unsere Produkte in Verbindung mit Materialien von einem anderen Anbieter übernommen werden.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor®
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 9 von 10

Anhang

Occupational Exposure Limits in mg/m³ 8 hours TWA - Respirable dust - in EU 27¹ + Norway & Switzerland

Country/Authority (see next page)	Non specified (inert) dust	Quartz	Cristobalite	Tridymite	Diatomaceous earth	Amorphous silica	Fused silica	Kaolin	Mica	Talc
Austria /I	6	0.1	0.1	0.1			0.3			5
Belgium /II	3	0.1	0.05	0.05	3	2	0.1	2	3	2
Bulgaria /III	4	0.07	0.07	0.07	1					3
Czech Republic /IV		0.1	0.1	0.1					2	2
Cyprus /V	/	10k/Q2	/	/	/	2	/	/	/	/
Denmark /VI	5	0.1	0.05	0.05	1,5		0.1	2		
Estonia		0.1	0.05	0.05		2				
Finland /VII	/	0.1	0.1	0.1	5					5
France /VIII		5 or 25k/Q								
France /IX	5	0.1	0.05	0.05				10		
Germany /X	3	0.1	0.1	0.1			0.3			2
Greece /XI	5	0.1	0.05	0.05						2
Hungary		0.1	0.1	0.1						2
Ireland /XII	4	0.05	0.05	0.05		2.4	0.08	2	0.8	0.8
Italy /XIII	3	0.025	0.025	0.025			0.1	2	3	2
Latvia		0.1	0.1	0.1						
Lithuania /XIV	10	0.1	0.05	0.05						1
Luxembourg /XV	6	0.1	0.1	0.1			0.3			2
Malta /XVI		0.1	0.1	0.1	/					
Netherlands /XVII	5	0.075	0.075	0.075				10	2.5	0.25
Norway /XVIII	5	0.1	0.05	0.05	1.5	1.5			3	2
Poland		0.1	0.1	0.1	2		1			1
Portugal /XIX	5	0.025	0.025	0.025			0.1	2	3	2
Romania /XX	10	0.1	0.05	0.05				2	3	2
Slovakia		0.1	0.1	0.1		2			2	2
Slovenia		0.1	0.1	0.1			0.3			2
Spain /XXI	3	0.1	0.05	0.05			0.1	2	3	2
Sweden /XXII	5	0.1	0.05	0.05						1
Switzerland/ XXIII	6	0.15	0.15	0.15		0.3	0.3	3	3	2
UK /XXIV	4	0.1	0.1	0.1	1.2	2.4	0.08	2	0.8	1

² Q: quartz percentage - K=1

⁴ When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Metapor®
Überarbeitet am: 13.06.2019
Version: 6.0

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2019
Ersetzt Version: 5.0

Seite 10 von 10

Country Adopted by/Law denomination OEL Name (if specific)

Austria I	Bundesministerium für Arbeit und Soziales Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Belgium II	Ministère de l'Emploi et du Travail
Bulgaria III	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003 Limit Values
Cyprus IV	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories , Regulations of 1981.
Czech Republic V	Governmental Directive n°441/2004
Denmark VI	Direktoratet fol Arbejdstilsynet Threshold Limit Value (TLV)
Finland VII	National Board of Labour Protection Occupational Exposure Standard
France VIII	Ministère de l'Industrie (RGIE) Empoussiérage de référence
France IX	Ministère du Travail Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Germany X	Bundesministerium für Arbeit Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Greece XI	Legislation for mining activities
Ireland XII	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)
Italy XIII	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Lithuania XIV	Del Lietuvos higienos normos HN 23:2001 Ilgalaikio poveikio ribine verte (IPRV)
Luxembourg XV	Bundesministerium für Arbeit; Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Malta XVI	OHS - LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt OELVs
Netherlands XVII	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx
Norway XVIII	Direktoratet for Arbejdstilsynet Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I Arbeidsmiljøet
Portugal XIX	Instituto Portugues da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:200 7 Valor Limite de Exposição (VLE)
Romania XX	Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite). OEL
Spain XXI	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007 Valores Limites
Sweden XXII	National Board of Occupational Safety and Health Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland XXIII	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom XXIV	Health & Safety Executive Workplace Exposure Limits (WEL)

Sources:

- IMA -Europe. Date : May 2010, updated version available at <http://www.ima-europe.eu/otherPublications.html>
- RICHTLINIE (EU) 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

